



Die Verfassung des Dorpater Burschenstaates.



Dorpat, Mai 1918.



Dorpat.

Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei

1918.

Bald nach der Gründung der Dorpater Universität durch Kaiser Alexander I im Jahre 1802 machte sich innerhalb der Studentenschaft das Bedürfnis geltend das studentische Leben zu organisieren. Aus diesem Bedürfnis heraus entstand die allgemeine Burschenschaft, die einem Senior unterstand, und in der jedes Mitglied den allgemeinen Kommt garantierte und damit vollberechtigter Bursch war. Als erste sonderte sich von der allgemeinen Burschenschaft die Curonia ab (1808), zu der die übrige Studentenschaft, bestehend aus Liv- und Finnländern, unter dem Namen Livonia in Gegensatz trat. Doch zerfiel letztere wiederum am Anfang des dritten Dezenniums: es wurden gegründet im Jahre 1821 die Estonia, 1822 die Livonia, 1823 die Fraternitas Rigensis, die alle landsmannschaftliche Korporationen vorstellten. Wohl versuchte es die allgemeine Burschenschaft, die am 4. Februar 1823 wieder gegründet wurde, noch einmal gegen die Landsmannschaften anzukämpfen, doch vergeblich; sie existierte nur 10 Jahre. Die Landsmannschaften siegten, besonders als sie im richtigen Verständnis für ein solidarisches Vorgehen Beziehungen zu einander anknüpften und Repräsentanten aus ihrer Mitte wählten, die einen Repräsentanten- später Chargiertenkonvent bildeten, die höchste gesetzgebende und richtende Instanz des Burschenstaates. Der Chargiertenkonvent war somit an die Stelle der allgemeinen Burschenschaft getreten. Nachdem die Gefahr des provinziellen Partikularismus glücklich überwunden war, hatte der Burschenstaat im Anfang der 40-er Jahre noch eine ernste Krise zu überstehen. Immer gebieterischer waren Stimmen in der Studentenwelt laut geworden, und zu ihnen bekannten sich vielfach die angesehensten Glieder der Korporationen, welche die unbedingte Satisfaktion auf Hieber oder Pistolen nicht anerkannten, sondern einen mündlichen Austrag ihrer Kontrahagen verlangten. Diese Forderung der Antiduellanten drohte den Burschenstaat in seinen Grundfesten zu erschüttern, denn nichts war selbstverständlicher, als eine Reiberei durch eine Mensur zum Austrage zu bringen; hatten doch die Kurländer vor nicht langer Zeit 150 Mensuren in einem Jahre ge-

habt. Und doch zwang das nationale Einheitsbedürfnis beiden Parteien gerecht zu werden: der Ausweg wurde gefunden im allgemeinen Ehrengericht, das gegenwärtig noch existiert, dem sich jeder Bursch bedingungslos unterwerfen muß, und das dem Antiduellanten mündliche Satisfaktion verschafft. Hatten innere Kämpfe den Burschenstaat nicht schwächen können, so trug das nun folgende harte Regime des russischen Generalleutnants und Kurators Kraftström noch dazu bei das Gefühl der Einigkeit zu erhöhen und den seit Beginn auf die Fahne geschriebenen Kampf für Freiheit und deutsches Volkstum konkreter zu gestalten. Jegliches korporelle Leben, Farbentragen, Mensuren und Zusammenkünfte waren streng verpönt, und trotz aller dieser Maßregeln „gewann die Studentenschaft gerade in diesen Jahren an innerer Kräftigung durch das immer stärker werdende Bewußtsein, mit dem Kampf für die alte Tradition mehr zu verteidigen, als ein Duzend hergebrachter Gebräuche des Studententums.“

Der tiefe Gehalt, den das Burschentum in dieser Zeit gewonnen hatte, trug in den nächsten Dezennien reiche Frucht, als im akademischen Leben eine Zeit anbrach, die mit Stolz als die Blütezeit Dorpats genannt wird. Bei dem engen Bande, das die Studenten mit der Universität verknüpfte, wurde auch das korporelle Leben auf eine besondere Höhe getragen, und viele Berichte verstorbener und noch lebender Dorpater Studenten schildern voll Begeisterung diese herrliche Zeit der Blüte der Wissenschaft und des idealen Schwunges. Durch die Anfang der 90-er Jahre einsetzende Russifizierung fand diese Zeit ihren tragischen Abschluß: zuerst wurde den Studenten der Quell deutscher Wissenschaft entzogen, bis schließlich in den Kriegsjahren die Korporationen, politischer Untriebe verdächtigt, verfolgt und geschlossen wurden. Erst das deutsche Schwert brachte dem Burschstaat seine Freiheit wieder.

Zum Dorpater Chargiertenkonvent gehören folgende 6 deutsche Korporationen: die Curonia, die Estonia, die Livonia, die Fraternitas Rigenfis, die Neobaltia und die Teutonia, welche ausschließlich aus deutschen Kolonisten besteht. Mit der Polonia, die sich nur aus Polen rekrutiert, verband den Chargiertenkonvent ein Kartellverhältnis, das heißt es wurde den Polonen Satisfaktion gegeben, und es fand zwischen den Konventen ein schriftlicher Verkehr statt. Die Academica, eine deutsche Korporation, stand bis jetzt außerhalb des Chargiertenkonventes. Die estnischen Verbindungen, wie die Fraternitas Estica, Vigoria, Sakkala, Ugala und die lettischen, wie die Lettonia und Imanta, sind alle in diesem Jahrhundert gegründet und wie alle außerhalb des Chargiertenkonventes stehenden Verbindungen nicht satisfaktionsfähig. Sie haben das Farbentragen, Fuchswesen, Pau-

feren und selbst das allgemeine Ehrengericht von den deutschen Korporationen übernommen.

Eine deutsche Korporation besteht aus farbentragenden Landsleuten, aus Neueingetretenen, die während der ersten beiden Semester Fische sind, und aus nicht farbentragenden Mitgliedern älterer Semester, die Fichtbodisten genannt werden. Zur Korporation gehören außerdem die Wilden, welche nur den allgemeinen Komment garantieren. Aktiv ist der Bursch in der Korporation während seines ganzen Studiums.

Eine Mensur kommt nur zustande nach stattgehabtem Ehrengericht als Austrag einer Kontrahage. Die Mensur wird ausgefochten mit dem scharfen Hieber von c. 84 cm. Länge; sie besteht aus 7 Gängen und ist eine „voltierende“.

Der Kopf des Paukanten ist durch einen Lederhelm mit vorspringendem Schirm, der Unterkörper und der Brustkorb bis 3 Finger über der Herzgrube durch Paukbinden geschützt, ebenso der Hals und der rechte Unterarm bis zum Ellenbogengelenk durch seidene Binden. Geschlagen wird nur Terz und Quart.

Der Hauptinhalt der Verfassung des Burschenstaates in Dorpat und des allgemeinen Komments, der in seiner ursprünglichen Fassung aus Jena und Leipzig entlehnt war, läßt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Für die ganze Studentenschaft, auch für die Wilden ist der allgemeine Komment bindend. Wer ihn nicht anerkennt, wird gerücht, d. h. kommt in Berruf.

2. Jeder Konflikt zwischen Gliedern verschiedener Korporationen oder zwischen Wilden kommt vor das allgemeine Ehrengericht.

3. Das Ehrengericht verschafft dem Antiduellantn mündliche Satisfaktion und stellt den Duellanten in den meisten Fällen vor die Wahl zwischen Waffen und einer mündlichen Erklärung.

4. Konstatiert das Ehrengericht bei der Untersuchung irgend einen Verstoß der Parten (Kontrahenten) gegen den allgemeinen Komment, so reicht es darüber eine Klage beim Burschengericht ein, wo auch von jedem einzelnen Burschen eine Klage angestrengt werden kann.

5. Das Burschengericht ist das richtende und strafende Forum des Chargiertenkonvents und besteht aus je 2 von jeder Korporation gewählten Richtern, gegenwärtig, wo 6 Korporationen zum Chargiertenkonvent gehören, aus 12 Gliedern.

6. Die Strafen, die das Burschengericht und der Chargiertenkonvent verhängen können, sind Verweise und Ruckung. Acht Verweise

haben die Rüdung zur Folge. Es kann aber auch für ein einziges Vergehen gerückt werden. Die Dauer der Rüdung kann von 14 Tagen bis zu 10 Jahren gehen; es gibt auch eine perpetuelle Rüdung.

7. Das Ehrengericht ist inappellabel, gegen das Urteil des Burschengerichtes kann von den Konventen an den Chargiertenkonvent appelliert werden.

8. Der Chargiertenkonvent ist die höchste gesetzgebende und richtende Instanz. Er besteht aus den 3 Chargierten jeder der 6 Korporationen, in der Gesamtheit aus 18 Mitgliedern. Jede Korporation hat eine Stimme. Die Chargierten stimmen nach den ihnen vom Konvent erteilten Instruktionen. In den meisten Fällen entscheidet bei der Abstimmung die Majorität der Stimmen.

* * *

9. Es darf sich keine neue Korporation ohne Bestätigung der schon bestehenden aufzun.

Die in Dorpat bestehenden deutschen Korporationen sind folgende :

Gründungsjahr	Fahne	Deckel
Curonia 1808	grün-blau-weiß	
Livonia 1822	grün-violett-weiß	
Estonia 1821	rot-grün-weiß	grün-rot-weiß
Fr. Rigensiß 1823	blau-rot-weiß	
Neobaltia 1879	hellblau-weiß-orange	hellblau-orange-weiß
Teutonia 1909	grün-weiß-rosa	rosa-grün-weiß

